

- b) VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg,
 VEB Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerke im
 VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck und
 VEB Filmverwertung Fürstenwalde
 als Herstellerbetriebe, die diese Edelmetalle ver-, be- oder
 umarbeiten.

§ 2

Die Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen — außer
 P3-Produktion — in

- Halbzeug aus Edelmetallen und aus deren Legierungen,
- Kontakte aus Edelmetallen und aus deren Legierungen
für die Elektrotechnik und Elektronik,
- Schaltstücke aus Edelmetallen und aus deren Legierungen
für die Elektrotechnik und Elektronik,
- Laborgeräte und -kleinteile aus Edelmetallen,
- Großgeräte aus Edelmetallen,
- Verbindungen aus Edelmetallen

ist als Pl-Produktion zu planen und abzurechnen.

§ 3

(1) Als Abrechnungsfrist für edelmetallhaltige Abfälle und
 Rückstände gilt der Zeitraum, der effektiv benötigt wird, um
 die Edelmetallinhalte der edelmetallhaltigen Schrotte, Pro-
 duktionsabfälle und Rückstände durch Bemusterung, chemi-
 sche Analyse und Errechnung der Edelmetallinhalte zu be-
 stimmen. Die Abrechnungsfristen für die Feststellung des
 Edelmetallinhaltes betragen fünf

Silber	maximal	20 Werkstage
Gold	maximal	30 Werkstage
Platinmetalle	maximal	45 Werkstage

gerechnet vom Tage des Eingangs beim schrottaufarbeitenden
 Betrieb.

(2) Werden edelmetallhaltige Abfälle und Rückstände mit
 verschiedenen Edelmetallkomponenten geliefert, die innerhalb
 verschiedener Fristen bestimmt werden müssen, so gilt als
 verbindliche Abrechnungsfrist die Abrechnungsfrist der Edel-
 metallkomponente, die den größten Zeitraum zur Bestim-
 mung erfordert.

(3) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Abrech-
 nungsfrist.

§ 4

Forderungen aus den Lieferungen von Edelmetallen und
 Edelmetallegierungen sowie daraus hergestellten Erzeugnis-
 sen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5

Ausnahmeregelungen von den Vorschriften dieser Anord-
 nung bedürfen der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau,
 Metallurgie und Kali und des Ministers der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie ist
 bereits bei der Erarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975
 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Dezember 1964
 über die Änderung der Abrechnungsform bei der Ver-, Be-
 oder Umarbeitung/von Edelmetallen (GBl. III 1965 Nr. 1 S. 1)
 außer Kraft.

Berlin, den 2. April 1974

**Der Minister
 für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 12 vom 11. April 1974 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 über die Ratifikation der Konvention vom
 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in
 der Ostsee und den Belten 193